

Kinder- und Jugendfarm Landau

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kinder- und Jugendfarm Landau".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
3. Der Verein hat seinen Sitz in Landau/ Pfalz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein strebt die Erschaffung und das Betreiben einer pädagogisch betreuten Kinder- und Jugendfarm an. Bei dieser dürfen Kinder und Jugendliche ihrem Alter entsprechend aktiv mitwirken.
2. Zweck des Vereins ist es, Kindern und Jugendlichen ohne Rücksicht auf ihre soziale und kulturelle Herkunft und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, folgende Möglichkeiten zu geben:
 - a) auf einem kindgemäßen, die Fantasie und die Erlebnisfreude anregenden Gelände zu spielen und eine lebendige Verbindung zu Natur und Tieren zu pflegen.
 - b) im freien Spiel ihre schöpferischen und handwerklichen Anlagen zu üben.
 - c) im verantwortlichen Umgang mit Tieren und der Natur ein wertschätzendes, respektvolles Verhältnis zur Umwelt zu gewinnen.
 - d) ein gesundes Selbstbewusstsein und einen Gemeinschaftssinn zu entwickeln.
3. Tiere, die auf der Kinder- und Jugendfarm leben, werden artgerecht gehalten. Beim Umgang mit den Tieren wird in erster Linie auf deren Wohlergehen geachtet.
4. Die Kinder- und Jugendfarm wird zum Wohl der Kinder und Jugendlichen ein Ort sein, der frei ist von Alkohol, Tabak und anderen Drogen.
Dies gilt für die regulären Öffnungszeiten und für alle Aktivitäten, die auf der Kinder- und Jugendfarm stattfinden.
5. Der Verein ist in weltanschaulicher, politischer und religiöser Hinsicht neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitgliederbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche oder juristische Personen (z.B. Vereine oder Stiftungen) sein.
2. Der Verein bietet auch die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft. Darüber können zwei volljährige natürliche Personen, die unter der gleichen Anschrift gemeldet sind, Vereinsmitglieder werden. Beide Personen haben bei den Mitgliederversammlungen Stimmrecht.
3. Die Aufnahme in den Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand binnen 30 Tagen.
4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
5. Personen, die sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Führen Mitglieder nach Absprache mit dem Vorstand vereinsinterne Aufgaben aus, können nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben entstanden sind, in angemessener Höhe erstattet werden.
7. Auch Beschäftigte der Einrichtung können Mitglieder werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt ist nur zum Jahresende zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die sofortige Wirksamkeit eines Austritts zulassen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstigen Umlagen im Rückstand ist. Voraussetzung ist, dass nach Absendung der zweiten Mahnung mehr als zwei Monate vergangen sind und das Mitglied über die drohende Streichung informiert wurde. Ein Mitglied kann auch dann von der Liste gestrichen werden, wenn in den oben genannten Fällen die Zustellung einer Mahnung nur deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden kann.
4. Wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist). Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird endgültig über den Ausschluss entschieden.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe, die Zahlweise und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird durch

Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Als Grundlage für diesen Beschluss dient ein ausgearbeiteter Vorschlag des Vorstands.

3. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand über eine Beitragsermäßigung oder Beitragserlass entscheiden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins können Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühren wird vom Vorstand beschlossen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
3. Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand sie beschließt oder sie von einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zuzusenden. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt, vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber, benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, soweit vonseiten des Mitglieds benannt, die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse zu senden.
6. Bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Einladung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine Frist von einer Woche vor dem Versammlungstermin.
7. Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
8. Anträge zur Beschlussfassung sind so rechtzeitig schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten, dass sie in die Tagesordnung, die spätestens vier (bzw. eine) Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit der Einladung zu dieser verschickt wird, aufgenommen werden können.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins geleitet. Sind beide verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Versammlungsleitung. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über die Höhe, die Zahlweise und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages gemäß § 6 dieser Satzung.
 - b) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes.
 - c) Wahl des Vorstandes gemäß § 9 Ziffer 1 und 2 dieser Satzung und dessen

- Entlastung.
- d) Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Rechenschaftsberichtes und der Jahresabrechnung. Die Berichte können auf Wunsch von allen Vereinsmitgliedern eingesehen werden.
 - e) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten (oder in schriftlicher Form, die von einem unabhängigen Vereinsmitglied vorgelesen werden kann). Die Wahl erfolgt jeweils für das kommende Geschäftsjahr.
 - f) Entscheidung über Einsprüche von Antragstellern oder Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes.
 - g) Entscheidungen über Satzungsänderungen.
 - h) Entscheidungen über die Auflösung des Vereins.
11. Über Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer Ergebnisprotokolle anzufertigen. Bei dessen Verhinderung wird von der Mitgliederversammlung ein Protokollführer gewählt. Das Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern:
dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer und mindestens einem Beisitzer.
2. Die Zahl der für die Amtszeit zu wählenden Beisitzer wird jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstandes festgelegt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten. Einer davon muss der 1. oder 2. Vorsitzende sein.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Sollte während der Amtszeit des Vorstandes weitere Beisitzer von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden, so ist deren Amtszeit bis zur nächsten Wahl des gesamten Vorstandes.
6. Die Wiederwahl ist zulässig
7. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
8. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestimmt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt dann eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode oder eine Bestätigung der vom Vorstand bestimmten Ersatzperson.
9. Wenn ein Vorstandsmitglied auf Antrag eines Vereinsmitgliedes und Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben wird, muss ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt werden.
10. Sollte ein Vorstandsmitglied seine Vereinsmitgliedschaft beenden, endet auch automatisch mit Ablauf seiner Mitgliedschaft sein Amt im Vorstand.
11. Der Vorstand ist berechtigt, noch weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand zu

- ernennen. Dies können zum Beispiel besonders engagierte Mitglieder oder Leiter der Einrichtung sein. Diese Personen haben in den Vorstandssitzungen dann ebenfalls Stimmrecht. Die Amtszeit dieser Personen ist identisch mit der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitgliedern. Nur die Mitgliederversammlung ist berechtigt, diese Personen ihres Amtes wieder zu entheben. Der Vorstand teilt die Namen dieser von ihm ernannten Personen den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise (zum Beispiel per Aushang oder E-Mail) mit.
12. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, werden in angemessener Höhe erstattet.
 13. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins und die Regelung der Personalangelegenheiten verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand kann sich zur internen Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben.
 14. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen als Berater zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
 15. Gäste aus dem Kreis der Vereinsmitglieder können durch den Vorstand zu seinen Sitzungen zugelassen werden.
 16. Mitglieder des Vorstandes können nur dann Angestellte des Vereins sein oder werden, wenn die Mitgliederversammlung dem ausdrücklich zugestimmt hat.
 17. Die Beschlüsse des Vorstands sind vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführer sowie dem 1. oder 2. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
 18. Die Gründungsmitglieder haben auch als Nichtmitglieder des Vorstands ein gleichberechtigtes Stimmrecht bei den Vorstandssitzungen um die Gründungsidee der Kinder- und Jugendfarm zu vertreten.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Organe

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, ist innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Einladungsfristen einzuberufen.
3. Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erklären. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können zur Vereinfachung auch in Form einer Mitgliederbefragung schriftlich durchgeführt werden. Dies ist durch einen Beschluss des Vorstands möglich. Ebenso muss eine schriftliche Mitgliederbefragung zu einem konkreten Sachthema durchgeführt werden, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Zur Durchführung wird vom Vorstand an alle Mitglieder ein Fragebogen mit Erläuterung und Informationen zum

befragten Thema schriftlich oder per E-Mail verschickt. Die Antwort der Mitglieder ist nur schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift gültig. Es kann über diesen Weg keine geheime Abstimmung stattfinden. Das Ergebnis der Mitgliederbefragung kann nur ausgewertet werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihren gültigen Fragebogen innerhalb von drei Wochen nach Erhalt beim Vorstand abgibt. Die Auswertung der Befragung übernimmt der Vorstand.

Diese Form der Beschlussfassung ist ausdrücklich nicht möglich bei den Aufgaben von § 8 Absatz 12 Punkt b) – h) dieser Satzung.

5. Alle Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
6. Bei Stimmgleichheit wird eine zweite Abstimmung durchgeführt. Sollte dann immer noch Stimmgleichheit herrschen, gilt ein Antrag als abgelehnt. Es werden nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen ermittelt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
7. Abstimmungen über Beschlüsse oder sonstige Fragen sollen zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes im allgemeinen durch Handhebungen erfolgen. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes können die Organe ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen.
8. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich zu begründen und an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in einer Gegenüberstellung mit der alten Fassung mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
2. Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
3. Punkt 1 und 2 gelten ebenso bei einer Änderung des Vereinszweckes.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese den Mitgliedern unter der Einhaltung einer vierwöchigen Einladungsfrist zugeleitet worden ist. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins abstimmt, entscheidet, welche Körperschaft das Vereinsvermögen erhält.
3. Privatvermögen bzw. Privatbesitz einzelner Mitglieder oder Mitarbeiter, das dem

Verein zum Zwecke der Nutzung zur Verfügung gestellt wurde, gehen bei Auflösung des Vereins an die jeweiligen Mitglieder oder Mitarbeiter zurück.

§ 13 Schiedsvereinbarung

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Schiedsvereinbarung für vereinsinterne Streitigkeiten beschließen. Diese wird dann Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 05.05.12 beschlossen.